

Nein zur IPV-Giesskanne!

Keine Prämienverbilligungen für Gutverdiener. Prämienverbilligungen sollen Menschen in bescheidenen Verhältnissen entlasten – nicht Gutverdiener subventionieren.

Argumentarium

Zielgerichtete individuelle Prämienverbilligungen (IPV) sind sinnvoll und entlasten Personen und Haushalte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen.

Aber: Die vom Kantonsrat vorgesehene IPV-Erhöhung um 50 Mio. Franken pro Jahr ...

... subventioniert nur Gutverdiener.

Die Regeln für die Auszahlung der Prämienverbilligungen sind klar: Wer Sozialhilfe bekommt, muss keine Krankenkassenprämie zahlen. Wer Ergänzungsleistungen erhält, bekommt 60 Prozent der Durchschnittsprämie vergütet. Für alle anderen legt der Regierungsrat jährlich den sogenannten Eigenanteil fest – je nachdem, wie viel Geld im IPV-Topf insgesamt zur Verfügung steht.

Steht mehr Geld zur Verfügung, senkt der Regierungsrat den Eigenanteil. Da dem Regierungsrat die gesetzlichen Grundlagen fehlen, um eine IPV-Einkommensobergrenze festzusetzen, erhalten so auch Personen mit hohem Einkommen Anspruch auf Prämienverbilligungen.

So erhalten heute auch Familien mit sehr hohem Einkommen eine Prämienverbilligung – in der Stadt Zürich (Prämienregion 1) hat selbst ein Ehepaar mit drei Kindern bis zu 157'440 Franken pro Jahr Anspruch auf Prämienverbilligungen. In früheren Jahren lag die Grenze sogar bei über 185'000 Franken.

Werden die IPV-Mittel nun zusätzlich um 50 Mio. Franken pro Jahr erhöht, steigt die Einkommensgrenze unweigerlich weiter an. Die Folge: **Gutverdiener profitieren – Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen gehen leer aus.**

... ist teure Pflästerlipolitik.

Eine Erhöhung der Prämienverbilligungen bekämpft lediglich die Symptome. Die Ursachen der steigenden Gesundheitskosten bleiben aber unangetastet.

Mehr Subventionen senken die Krankenkassenprämien nicht – sie verteilen nur die steigenden Kosten um. Die wahren Treiber wie Überversorgung, falsche Anreize und Ineffizienzen bleiben auch mit einer IPV-Erhöhung bestehen.

Statt immer mehr Steuergelder für die Bekämpfung der Symptome aufzuwenden und selbst Gutverdiener zu subventionieren, braucht es endlich strukturelle Reformen im Gesundheitswesen!

... schwächt die Eigenverantwortung.

Mit dem ständigen Ausbau der Prämienverbilligungen gerät ein zentrales Prinzip unseres Gesundheitssystems zunehmend unter Druck: **Die Eigenverantwortung.**

Immer mehr Menschen erhalten Unterstützung – je nach Wohnort und Familiensituation selbst Gutverdiener mit einem Jahreseinkommen von **157'440 Franken!**

Wer weiss, dass der Staat ohnehin zahlt, verliert den Anreiz, Kosten zu hinterfragen. So steigen die Ausgaben weiter – und mit ihnen die Prämien.

Die steigenden Subventionen schwächen den Anreiz, Kosten zu hinterfragen und kostenbewusst mit Gesundheitsleistungen umzugehen.

Ein nachhaltiges Gesundheitssystem braucht Eigenverantwortung, nicht immer mehr Umverteilung und Subventionen.

... greift der geplanten Verbesserung des IPV-Systems vor.

Im [Auftrag des Kantonsrats](#) und aufgrund des Inkrafttretens des [Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative](#) per 1. Januar 2026 beabsichtigt der Regierungsrat, das IPV-System anzupassen und zu verbessern. Weshalb jetzt voreilig Millionen verteilen, wenn ab 2026 ohnehin ein neues, verbessertes System kommt?

Der **Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative** verpflichtet jeden Kanton, jährlich einen Mindestbeitrag zur Finanzierung der IPV bereitzustellen. Dabei müssen die Kantone ihre Beiträge in Zukunft automatisch erhöhen, wenn die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) in ihrem Kanton steigen.

... ist respektlos gegenüber dem Volkswillen.

In den vergangenen 15 Jahren hat sich die Zürcher Stimmbevölkerung bereits drei Mal klar gegen eine Erhöhung der Prämienverbilligungen ausgesprochen:

- **2011:** Kantonale Volksinitiative «Tragbare Krankenkassenprämien für alle – Prämienverbilligung jetzt». Abgelehnt mit 61 Prozent.
- **2021:** Kantonale Volksinitiative «Raus aus der Prämienfalle». Abgelehnt mit 64 Prozent.
- **2024:** Nationale Volksinitiative «Prämien-Entlastungs-Initiative». National abgelehnt mit 55.5 Prozent. Im Kanton Zürich abgelehnt mit 61 Prozent.

Dreimal hat die Zürcher Stimmbevölkerung Nein gesagt – und trotzdem will es eine linke Mehrheit im Kantonsrat wieder versuchen. Das ist politisch stur und respektlos gegenüber dem Volkswillen.

Fakten

Um Personen und Haushalte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen zu entlasten, entrichten Bund und Kantone individuelle Prämienverbilligungen.

Hierfür bezahlt der [Bund](#) den Kantonen jährlich einen Beitrag. Dieser beträgt 7.5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Damit erhöht der Bund seinen Beitrag automatisch, wenn die Kosten der OKP und damit die Prämien steigen.

Gleichzeitig hat der Kanton Zürich von [Gesetzes wegen](#) zusätzlich im Vierjahresdurchschnitt mindestens 80 Prozent des Bundesbeitrags auszubezahlen. Für das Jahr 2025 hat der Regierungsrat den Kantonsbeitrag auf 92 Prozent des Bundesbeitrags festgesetzt.

Damit stehen dem Kanton Zürich im Jahr 2025 **1.3 Mrd. Franken** (Bund und Kanton) für Prämienverbilligungen zur Verfügung.

Wer hat Anspruch auf Prämienverbilligungen?

Ob jemand Anspruch auf Prämienverbilligung hat, hängt von vier Faktoren ab:

1. Wohnsitz im Kanton Zürich
2. massgebendes Einkommen
Das massgebende Einkommen orientiert sich an den Familienverhältnissen sowie an der Prämienregion ([vgl. Einkommensgrenzen 2025](#)).
3. steuerbares Gesamtvermögen
Für das steuerbare Vermögen gelten folgende Vermögensobergrenzen:
 - a. Alleinstehende: 150'000 Franken
 - b. Verheiratete und Alleinerziehende: 300'000 Franken
4. Familienverhältnisse

Wie hoch sind die Prämienverbilligungen?

Die Höhe der Prämienverbilligung hängt ab

- vom massgebenden Einkommen;
- vom Eigenanteil;
Der Eigenanteil ist ein gewisser Prozentsatz des massgebenden Einkommens, den die Versicherten selbst für ihre Krankenkassenprämie aufwenden müssen und der sicherstellen soll, dass jede Person höchstens den gleichen Prozentsatz ihres massgebenden Einkommens für die Krankenkassenprämie bezahlt. Der Prozentsatz ist variabel und wird jedes Jahr im Herbst vom Regierungsrat so festgelegt, dass die für die IPV zur Verfügung stehenden Mittel voraussichtlich

ausgeschöpft werden (2025: 7.6 Prozent für Verheiratete / 6.1 Prozent für Alleinstehende und Alleinerziehende).

- von der Referenzprämie.
Die Referenzprämie im Kanton Zürich beträgt 60 Prozent der [regionalen Durchschnittsprämie](#).

Was sieht die Gesetzesänderung vor?

Gemäss [geltendem Gesetz](#) muss der Kanton Zürich im Vierjahresdurchschnitt mindestens 80 Prozent des Bundesbeitrags ausbezahlen. Eine Mehrheit des Kantonsrats will diese 80 Prozent auf 100 Prozent des Bundesbeitrags erhöhen und [Artikel 24 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz \(EG KVG\)](#) wie folgt ändern:

- **heute:** Der Kantonsbeitrag beträgt im Vierjahresdurchschnitt mindestens 80% des voraussichtlichen Bundesbeitrags gemäss Art. 66 KVG. Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag fest.
- **neu:** Der Kantonsbeitrag beträgt im Vierjahresdurchschnitt mindestens **100%** des voraussichtlichen Bundesbeitrags gemäss Art. 66 KVG. Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag fest.

Welches sind die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung?

Die Gesetzesänderung hätte jährliche Mehrkosten von ± 50 Mio. Franken zur Folge.

Jahr	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag 92%	Kantonsbeitrag 100%	IPV-Erhöhung
2024	569.7	524.1	569.7	+ 45.6
2025	595.9	548.2	595.9	+ 47.7
2026	619.3	569.8	619.3	+ 49.5
2027	646.5	594.8	646.5	+ 51.7
Beträge in Mio. Franken				